

22. 10. 84

Unterrichtung**durch das Europäische Parlament****Entschlieung zur Festnahme von Jacques Abouchar in Afghanistan****DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —**

unter Hinweis auf die Informationen über die Festnahme des französischen Fernsehjournalisten Jacques Abouchar und die Nachrichtensperre über seine Inhaftierung,

- A. in Sorge über das Schicksal eines Pressemannes, dessen Auftrag in der ungehinderten Suche nach Informationen und in deren Verbreitung besteht,
- B. beunruhigt über die Isolierung und die Nachrichtensperre, die gegen diesen Journalisten verhängt wurde, wobei weder seine Familie noch sein Arbeitgeber noch die Regierung seines Heimatlandes ihn besuchen dürfen oder zumindest über seinen Gesundheitszustand und seine Existenzbedingungen als Gefangener der sowjetisch-afghanischen Streitkräfte unterrichtet werden,
- C. empört darüber, daß die Bestimmungen der Schlußakte der Europäischen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit von Helsinki und die Charta der Menschenrechte einmal mehr mit Füen getreten werden —
 - 1. verurteilt die willkürliche Inhaftierung von Jacques Abouchar;
 - 2. verurteilt diese Verletzung der Freiheit der Information durch ein Regime, das befürchtet, die Wahrheit über seine innere Situation in der ganzen Welt bekanntwerden zu lassen;
 - 3. ersucht die verantwortlichen Regierungen, Herrn Abouchar den Beistand eines Anwalts seiner Wahl im Hinblick auf seine Verteidigung zu ermöglichen und, wenn ihm keine Vergehen zur Last gelegt werden können — was offensichtlich erscheint —, ihn unverzüglich freizulassen;
 - 4. wünscht, daß entsprechende Schritte auch zugunsten aller anderen Gefangenen unternommen werden, die in Ausübung ihres Berufes von den sowjetisch-afghanischen Streitkräften festgenommen wurden;

5. fordert, daß die französischen Konsularbehörden ermächtigt werden, rasch Kontakt mit Herrn Abouchar aufzunehmen, um sich über seine Haftbedingungen zu informieren und geeignete Schritte zu unternehmen, falls sich herausstellen sollte, daß er nicht unter humanen Bedingungen behandelt und versorgt wird;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung den Regierungen Afghanistans und der Sowjetunion sowie dem Rat, der Kommission, den im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.